

5/2/3 Materielles Asylrecht - Sudan

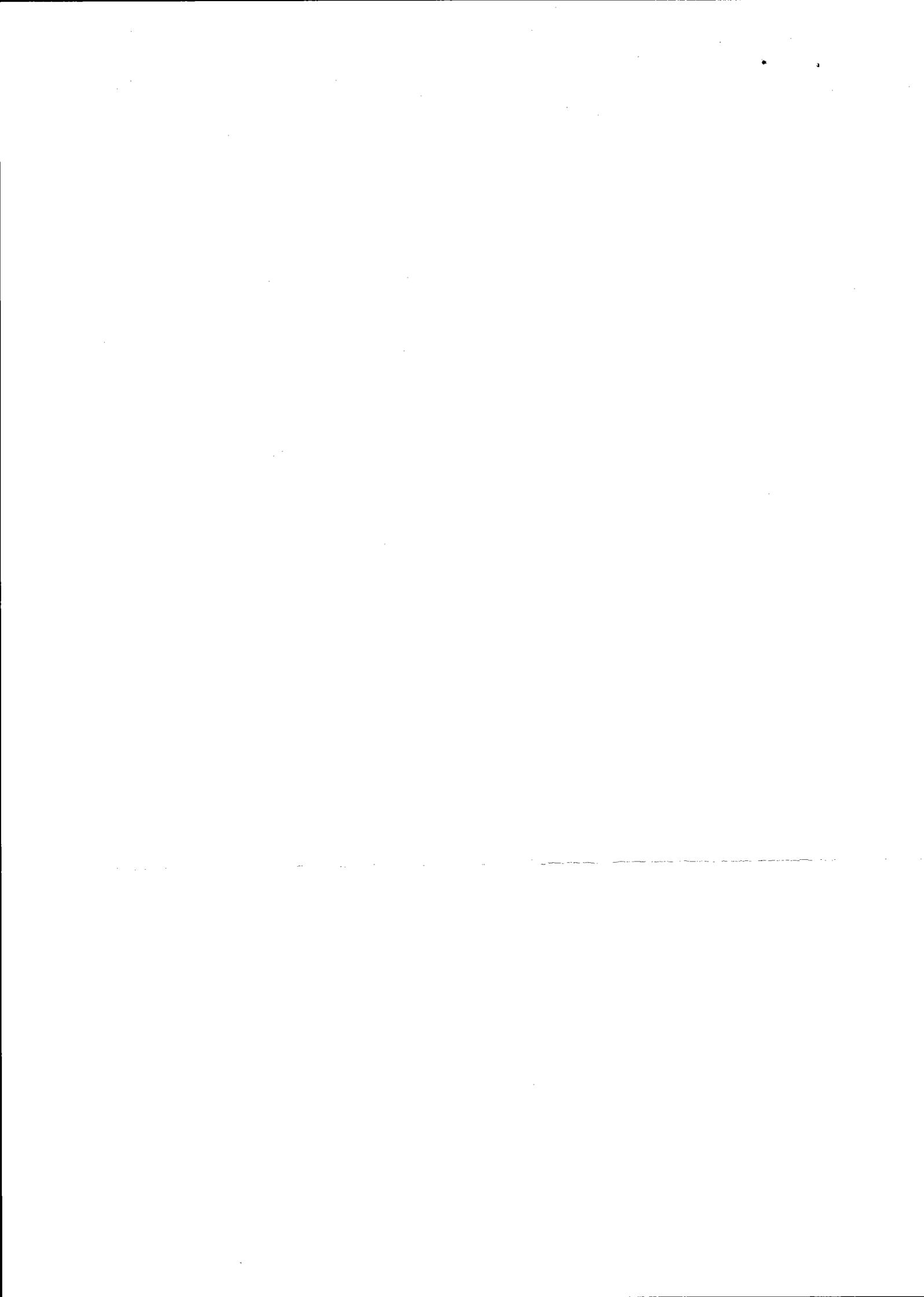
AusIG § 51 Abs. 1

Christen
Wehrpflicht
Auslandsaufenthalt
Asylantrag

R 8530

1. Im Nordsudan findet keine Gruppenverfolgung von Christen statt.
2. Im Sudan wird niemand wegen seiner Ausreise aus dem Sudan, wegen eines längeren Auslandsaufenthalts oder wegen eines Asylantrags politisch verfolgt.
3. Zur Frage, ob die Einberufung zum Wehr- oder Kriegsdienst im Sudan politische Verfolgung darstellt.

VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 01.08.2000 - A 9 S 1126/99 -
(VG Karlsruhe)





VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

Im Namen des Volkes
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,
Az: 2 335 311-276 (Kl. 1414/98),

-Kläger-
-Berufungsbeklagter-

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamts für die
Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg, Az: 2 335 311-276,

-Beklagte-

beigeladen:

-Berufungskläger-

prozessbevollmächtigt:

wegen

Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG

hat der 9. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 01. August 2000 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Huwar, die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Gerstner-Heck und den Richter am Verwaltungsgerichtshof Prof. Dr. Rennert

am 01. August 2000

für Recht erkannt:

Die Berufung des Beigeladenen gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 10. Dezember 1998 - A 9 K 11421/98 - wird zurückgewiesen.

Der Beigeladene trägt die Kosten des Berufungsverfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Beklagte hatte festgestellt, dass zu Gunsten des beigeladenen Asylsuchenden die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG gegeben seien. Diesen Bescheid hat das Verwaltungsgericht auf die Klage des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten hin aufgehoben. Mit seiner Berufung erstrebt der Beigeladene die Änderung des Urteils und die Abweisung der Klage.

Der Beigeladene meldete sich am 06.04.1998 bei der Stadt Karlsruhe als Asylsuchender. Zur Begründung seines Asylantrags gab er gegenüber dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge der Beklagten - Bundesamt - an, er sei [REDACTED]/Sudan geboren worden und ledig. Er sei sudanesischer Staatsangehöriger vom Volk der Nouer und katholischer Konfession. Etwa in seinem achten Lebensjahr sei seine Familie nach [REDACTED] gezogen. Dort habe er im [REDACTED] das Abitur abgelegt. An der Universi-

tät von [REDACTED] habe er als Südsudanese keinen Studienplatz für Medizin, sondern nur einen für Rechtswissenschaft erhalten. [REDACTED] habe er seinen 45-tägigen Grundwehrdienst in einem Trainings-Camp in xxxxx xxxxxxxx xxxxxxxx xxx xxxxxx ableisten müssen. Danach sei er nach Hause entlassen worden und habe weiter studieren dürfen. Wenig später sei er jedoch einberufen und gemeinsam mit anderen Rekruten auf Lastwagen nach xxxxx in den Süden geschickt worden. Er habe aber nicht gegen die Südsudanesen kämpfen wollen, denen er sich zugehörig fühle und auf deren Seite sein älterer Bruder kämpfe. Unterwegs sei ihm nach drei Tagen die Flucht und nach weiteren zehn Tagen die Rückkehr nach [REDACTED] gelungen. Nunmehr habe er nicht mehr studiert, sondern sich fünf Monate lang daheim verborgen gehalten. Die Universität habe ihn entlassen. Mehrmals sei die Polizei gekommen, um sein Elternhaus nach ihm zu durchsuchen, er habe sich aber stets verstecken können. Als ihn im [REDACTED] ein Nachbar denunziert habe, sei er schließlich zu seinem Onkel geflohen, der in einem anderen Stadtteil [REDACTED] lebe. Der Onkel habe mit Hilfe einiger Nuber im [REDACTED] seine Ausreise nach Libyen und von dort mit einem Frachtschiff unbekannter Herkunft nach Europa organisiert. Ein Libyer habe ihn dann mit einem LKW nach [REDACTED] gebracht, wo er am [REDACTED] angekommen sei. Papiere habe er keine. Im Falle einer Rückkehr in den Sudan befürchte er, wegen Desertion bestraft zu werden. Außerdem habe sein Vater mit Karbino rebellierte.

Das Bundesamt lehnte mit Bescheid vom 08.05.1998 den Asylantrag des Beigeladenen ab, weil davon auszugehen sei, dass der Beigeladene über einen sicheren Drittstaat nach Deutschland eingereist sei. Es stellte jedoch fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich des Sudan vorliegen, weil der Beigeladene im Falle einer Rückkehr dorthin mit politischer Verfolgung zu rechnen habe.

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten hat rechtzeitig Klage erhoben, mit der er die Aufhebung des Bescheides des Bundesamt begehrt, soweit darin das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG festge-

stellt wurde. Es fehle an Anhaltspunkten, dass die vom Beigeladenen befürchtete Bestrafung wegen Desertion politische Verfolgung sei.

Mit Urteil vom 10.12.1998 hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe der Klage stattgegeben. Zur Begründung heißt es, das Gericht sei nicht davon überzeugt, dass der Beigeladene tatsächlich aus der Armee desertiert sei; denn seine Angaben vor dem Bundesamt seien in hohem Maße unwahrscheinlich und widersprüchlich. Auch Nachfluchtgründe seien nicht gegeben.

Mit Zulassung durch den Senat hat der Beigeladene gegen dieses Urteil Berufung eingelegt. Er verteidigt den angefochtenen Bescheid und bringt ergänzend vor, ihm drohe im Falle der Rückkehr in den Sudan auch politische Verfolgung, weil er in Deutschland ein Asylverfahren betrieben habe. Dies sei den sudanesischen Behörden bekannt geworden, weil er am 10.12.1998 zum Zwecke der Feststellung seiner Identität und Staatsangehörigkeit zwangsweise dem sudanesischen Konsulat in Stuttgart und dort einem Mitarbeiter vorgeführt worden sei, der seinen Vater kenne.

Der Beigeladene beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgericht Karlsruhe vom 10.12.1998 - A 9 K 11421/98 - zu ändern und die Klage abzuweisen.

Kläger und Beklagte stellen keine Anträge.

Der Senat hat über die Berufung mündlich verhandelt und dabei den Beigeladenen persönlich angehört. Auf die Niederschrift vom 01.08.2000 wird verwiesen. Ihm liegen die zur Sache gehörenden Akten des Bundesamtes und des Verwaltungsgerichts vor; auf sie wie auf die Berufungsakten wird wegen der weiteren Einzelheiten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I. Die Berufung bleibt ohne Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat den Bescheid des Beklagten vom 08.05.1998 mit Recht aufgehoben, soweit darin festgestellt wurde, dass hinsichtlich einer Abschiebung in den Sudan für den Beigeladenen die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG gegeben seien; denn das ist nicht der Fall. Der Bescheid ist damit rechtswidrig. Dass damit auch subjektiv-öffentliche Rechte des Klägers verletzt würden (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO), ist bei Beanstandungsklagen des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten nicht erforderlich.

Nach § 51 Abs. 1 AuslG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Der Beigeladene befürchtet, im Falle einer Abschiebung in den Sudan dort verhaftet und möglicherweise misshandelt zu werden, weil er desertiert sei. Damit hat er die Voraussetzungen für Abschiebungsschutz nach § 51 AuslG nicht dargetan (1.). Politische Verfolgung droht ihm auch nicht aus anderen Gründen (2.).

1. Es kann nicht angenommen werden, dass dem Beigeladenen im Falle einer Rückkehr in den Sudan dort tatsächlich Nachteile wegen Desertion drohen. Der Senat teilt die Bedenken des Verwaltungsgerichts gegen die Glaubhaftigkeit der tatsächlichen Angaben des Beigeladenen. Auch im Termin zur mündlichen Verhandlung hat der Beigeladene den Senat nicht von der Wahrheit seiner Angaben zu überzeugen vermocht.

Schon der Ausgangspunkt seiner Erzählung weckt erhebliche Zweifel. So hat der Beigeladene erstmals vor dem Senat behauptet, zwangsweise - nämlich durch Straßenpatrouillen der Militärpolizei - zum Wehrdienst eingezogen worden zu sein; vor dem Bundesamt war davon noch keine Rede. Auch hat der Beigeladene behauptet, zu einer 45-tägigen Grundausbildung und zu einem anschließenden Kriegseinsatz im Rahmen eines Programms rekrutiert

worden zu sein, das von der Regierung unter der Bezeichnung „Djihad“ (Heiliger Krieg) gestartet worden sei. Davon wird auch in den dem Senat vorliegenden Auskünften berichtet; doch wird hervorgehoben, dass dies nicht beim regulären Militär, sondern bei der Volksmiliz „People's Defence Force“ so liege, während der Wehrdienst bei der regulären Armee 12 oder 18 Monate umfasst (DOI vom 24.02.1998 an VG Aachen und vom 12.08.1999 an VG Ansbach). Der Beigeladene hat aber auch auf Rückfrage darauf bestanden, zur regulären Armee eingezogen worden zu sein. Schließlich hat er vor dem Bundesamt berichtet, dass er nach dem 45-tägigen Grundwehrdienst nach Hause entlassen worden sei, um dort sein Studium fortzusetzen, ja dass sein Onkel sich in diesem Sinne für ihn verwendet habe; erst nach einigen Tagen sei er dann zum Kriegsdienst eingezogen worden. Demgegenüber hieß es vor dem Senat, an den Grundwehrdienst habe sich ohne Unterbrechung sofort der Kriegsdienst angeschlossen.

Auch die Schilderung der Desertion ist unglaublich. Sie ist schon in sich höchst widersprüchlich. So will der Beigeladene desertiert sein, als er sich mit einer Lastwagenkolonne auf dem Weg von [REDACTED] in die südlich gelegenen Bürgerkriegsgebiete befunden habe. Er zeichnet aber nicht das Bild einer Militäreinheit, sondern das Bild von Sträflingen. So will er mit den anderen Rekruten „von richtigen Soldaten bewacht“ worden sein (Niederschrift der Anhörung beim Bundesamt, S. 7). Ferner ist es unglaubwürdig, dass sieben oder acht Rekruten zwei oder drei Tagesreisen südlich von Khartum - auf freiem Feld - hätten versuchen wollen, zu Fuß von einer motorisierten Militäreinheit zu entkommen. Auch die Umstände der Desertion blieben unklar. So hieß es zunächst, der Beigeladene habe „durch Beziehungen aus der Armee herauskommen können“, nachdem er schon „in den Krieg geschickt“ worden sei (ebd., S. 2); sein Onkel - selbst Armeeangehöriger - habe „mit den Offizieren, die Araber sind, gesprochen und sie überzeugt“ (ebd., S. 6). Später und auch vor dem Senat gab er demgegenüber an, mit anderen „vom Lastwagen gesprungen“ und geflohen zu sein; der Onkel habe bei der Flucht überhaupt keine Rolle gespielt. Unklar blieb ferner, wie der Beigeladene nach Khartum zurückgelangt ist und wie er sich unterwegs ernährt hat; zuerst will er bei den

Häusern der Umgebung um Nahrung gebeten und nach dem Weg gefragt haben, dann will er die Häuser aus Angst vor Entdeckung gemieden und sich von Baumfrüchten ernährt haben, zugleich aber habe ihn ein Pick-Up mitgenommen. Die Uniform will er ausgezogen haben; statt dessen habe er zwei zivile Hosen dabei gehabt, ohne dass klar wurde, wie er sie bei seinem spontanen Sprung vom LKW hat mitnehmen können.

Der Senat vermag auch der Schilderung der weiteren Ereignisse keinen Glauben zu schenken. Schon das Verwaltungsgericht hat auf die Unstimmigkeiten im zeitlichen Ablauf des Erzählten hingewiesen. Dabei verkennt der Senat nicht, dass Zeitangaben nicht mit europäischer Präzision erwartet werden können und im Rückblick ohnehin ungenau sein werden. Die Unstimmigkeiten erreichen hier aber ein solches Ausmaß, dass der Beigeladene kaum von wirklich Erlebtem berichtet haben kann. Der Beigeladene will ██████ desertiert sein. Danach will er sich ungefähr fünf Monate lang noch im Hause seines Vaters aufgehalten haben, ehe er - nach Entdeckung durch einen in der Nachbarschaft wohnenden Polizisten - zu seinem Onkel in einen anderen Stadtteil von ██████ umgezogen sei. Dieser Umzug soll im ██████ erfolgt sein, wie der Beigeladene mit Bestimmtheit behauptet hat. In dieser Erzählung fehlen dann aber volle sechs Monate. Daran könnte auch nichts ändern, wenn der Beigeladene - wie er vor dem Senat angab - sich anschließend mehrere Monate in einem Nuba-Dorf aufgehalten hätte. Damit könnten die zeitlichen Unstimmigkeiten nur dann ausgeräumt werden, wenn der Umzug zum Onkel nicht erst im ██████, sondern schon im ██████ oder ██████ stattgefunden hätte. Davon war aber nicht die Rede.

Im Übrigen hat die sudanesisische Regierung im April 1997 ein sog. Friedensabkommen mit Teilen der südsudanesischen Opposition, insbesondere mit Riek Machar geschlossen, in dessen Folge Machars Leute - vorwiegend Angehörige des Stammes der Nouer - im Bürgerkrieg auf Seiten der Regierung gekämpft haben (AdG 40951). Hierauf hat der Beigeladene selbst zutreffend hingewiesen. Diesen Umstand aber hätte sich der Beigeladene - der sich den Nouern zurechnet - selbst zunutze machen können, um die befürchteten

Nachstellungen zu beenden. Er behauptet jedoch, zu den Gegnern dieses Abkommens gehört zu haben, und führt diese Haltung auf seinen Vater zurück, der zusammen mit „Karbino“ gegen das „Friedensabkommen“ opponiert habe (Protokoll der Anhörung beim Bundesamt, S. 3). Sollte er damit den Commander Karubino Kwanyin Bol von der SPLA-Bahr-al-Ghazal-Group meinen, so träfe das nicht zu; Karubino hat das Abkommen selbst mit unterzeichnet (AdG 40951; Mattes, Sudan 1997, Nahost-Jahrbuch 1998, S. 147). Falsch ist auch, dass die Regierung im Dezember 1997 ein (weiteres?) Abkommen mit der SPLA geschlossen hätte. Im Gegenteil wurden zunächst verabredete Friedensgespräche im November 1997 um ein halbes Jahr vertagt, und die kriegerischen Auseinandersetzungen mit der SPLA Garangs erreichten zu dieser Zeit einen neuen Höhepunkt. Erst im Juli 1998 wurde ein dreimonatiger Waffenstillstand ausgerufen, um humanitäre Hilfslieferungen für die südlichen Provinzen zu ermöglichen (AdG 42940), der jedoch nicht eingehalten wurde (AdG 43403).

Schließlich kann auch die Schilderung der angeblichen Flucht aus dem Sudan nicht zutreffen. In der Nähe der libyschen Grenze leben keine Nuba „in einem Dorf an einem Berg“, die dem Beigeladenen bei der Flucht nach Libyen hätten behilflich sein können (Protokoll der Anhörung beim Bundesamt, S. 9). Die Nuba-Berge liegen nicht in der Nähe der Grenze zu Libyen, sondern in der Provinz Südkordofan im Zentrum des Sudan (Knaurs Weltatlas, Tafeln 85, 87; vgl. DOI vom 25.02.1998 an VG Aachen und vom 13.03.1999 an VG Schleswig). Auch die Ausreise aus dem Sudan kann nicht so wie behauptet stattgefunden haben. Der Beigeladene will im [REDACTED] von dem Nuba-Dorf aufgebrochen und zu Fuß in etwa drei Tagen die Grenze erreicht haben; unter Umgehung von Grenzkontrollen will er „über die grüne Grenze“ nach Libyen gelangt sein, wo zwei Libyer ihn mit einem Auto erwartet hätten; in nur einem Tag (so vor dem Senat) bzw. in zwei Tagen (Protokoll der Anhörung beim Bundesamt, S. 3) nach Überqueren der Grenze will er in [REDACTED] angekommen sein. Das ist völlig ausgeschlossen. Die Grenze zwischen dem Sudan und Libyen - etwa 350 km lang - verläuft ausschließlich durch die Sahara. Sie wird von einer einzigen Wüstenpiste gequert, die Dougola am Nil (Sudan) mit

den etwa 1.100 km entfernten Kufra-Oasen in der Libyschen Wüste verbindet. Von der Grenze selbst bis zu den Oasen sind es knapp 500 km. Von dort sind es weitere 800 km bis in wieder bewohnte Gegenden bei Ajdabiyah und nochmals 300 km bis Bengazi. Diese Strecke bewältigt niemand in einem oder zwei Tagen.

2. Politische Verfolgung droht dem Beigeladenen auch nicht aus anderen Gründen.

a) Dem Beigeladenen droht keine politische Verfolgung in Anknüpfung an seine Ethnie oder seine Religion. Es fehlt an jeglichen Anhaltspunkten dafür, dass die Angehörigen des Volks der Nouer im Sudan - und sei es allein im Nordsudan - einer Gruppenverfolgung ausgesetzt wären. Ebenfalls findet im Nordsudan keine Gruppenverfolgung von Christen statt; diese sehen sich zwar vielfältigen Diskriminierungen und Beeinträchtigungen in ihrer Religionsausübung ausgesetzt, doch ist das sogenannte religiöse Existenzminimum allemal gewahrt (vgl. VGH Bad.-Württ., Urt. vom 10.05.1995 - A 13 S 2943/92 und 1796/93 -; BayVGH, Urt. vom 23.07.1996 - 25 BA 96.32298 -; Thür. OVG, Urt. vom 04.05.1999 - 3 KO 262/98 -; vgl. AA, Lagebericht vom 14.06.2000; Bundesamt, Einzelentscheider-Brief Oktober 1998; DOI vom 22.02.1997 und vom 23.02.1997 an VG Ansbach, vom 06.10.1997 und vom 08.01.1998 an VG Sigmaringen). Der Beigeladene hat nach eigenem Bekunden im Übrigen seit seinem achten Lebensjahr in ■■■■■ gelebt, ohne dort wegen seiner Stammeszugehörigkeit oder wegen seiner Religion behelligt worden zu sein, und hat auch im Asylverfahren keine diesbezüglichen Befürchtungen geäußert.

b) Der Beigeladene wurde nach eigenen Angaben ■■■■■ geboren und unterliegt damit - wie alle jungen Männer zwischen 18 und 32 Jahren - unverändert der Wehrpflicht. Es ist daher möglich und sogar wahrscheinlich, dass er nach Rückkehr in den Sudan dort - erstmals oder erneut - zu den Streitkräften eingezogen wird. Politische Verfolgung stellt das aber nicht dar.

In der Rechtsprechung ist geklärt, dass auch die zwangsweise Heranziehung zum Wehrdienst und die damit zusammenhängenden Sanktionen, selbst wenn sie von weltanschaulich totalitären Staaten ausgehen, nicht schlechthin politische Verfolgung darstellen. Dahin schlagen derartige Maßnahmen vielmehr nur dann um, wenn sie zielgerichtet gegenüber bestimmten Personen eingesetzt werden, die dadurch gerade wegen ihrer Religion, ihrer politischen Überzeugung oder eines sonstigen asylerblichen persönlichen Merkmals getroffen werden sollen (BVerwG, Urt. vom 25.06.1991 - 9 C 131.90 -, Buchholz 402.25 § 2 AsylVfG Nr. 21 = InfAuslR 1991, 310 <313>; Urt. vom 06.12.1988 - 9 C 22.88 -, BVerwGE 81, 41 <44>; sowie zuletzt Beschluss vom 10.09.1999 - 9 B 7/99 -, juris). Anhaltspunkte hierfür bestehen jedoch nicht.

Der erkennende Verwaltungsgerichtshof hat im Jahr 1995 festgestellt, dass die Rekrutierungspraxis im Sudan mangels eines staatlichen Meldewesens und mangels einer behördlich organisierten Wehrerfassung nur unsystematisch erfolgte; junge Männer wurden vor allen Dingen bei Beginn des Studiums oder einer sonstigen Berufsausbildung erfasst und dann umgehend eingezogen. Die Einberufungszahlen orientierten sich allein am Bedarf. Anhaltspunkte dafür, dass missliebige Bevölkerungsgruppen verstärkt einberufen oder bevorzugt bei Kampfeinsätzen verwendet würden, fehlten (VGH Bad.-Württ., Urt. vom 10.05.1995 - A 13 S 2943/92 -, Umdruck S. 30 ff.). Daran hat sich im Grundsatz nichts geändert. Allerdings verkündete die sudanesishe Regierung angesichts der im Januar 1997 einsetzenden Offensive der Bürgerkriegsgegner die Generalmobilmachung und suchte in der Folgezeit größere Anteile der Wehrpflichtigen einzuberufen, ohne dass jedoch eine vollständige Erfassung der wehrpflichtigen Jahrgänge erreicht worden wäre (AA vom 26.01.1999 an VG Augsburg; DOI vom 11.11.1998 an VG Augsburg). Ist damit die Einberufungspraxis weiterhin selektiv, so lässt die Selektion doch unverändert kein System erkennen, vollends keines unter Anknüpfung an asylerbliche Merkmale. Nach wie vor wurden keine Wehersatzbehörden aufgebaut, sondern setzt die Wehrerfassung bei den Schulabgängern und Studien- bzw. Ausbildungsanfängern an (AA, Lagebericht vom 14.06.2000).

Und nach wie vor fehlt es an Berichten über Diskriminierungen nach Rasse oder Religion (vgl. AA, Lagebericht vom 14.06.2000).

Allerdings gibt es vereinzelt Berichte über Diskriminierungen im Militärdienst aus politischen Gründen; jedoch kann der Beigeladene daraus für sich nichts herleiten. Zum einen berichtet das Deutsche Orient-Institut, oppositionelle Studenten würden mitunter zum Dienst bei den PDF genötigt, was nicht nur militärischen oder polizeilichen Zwecken, sondern auch der Disziplinierung und (Um-) Erziehung diene (DOI vom 13.03.1999 an VG Schleswig). Ob dies zutrifft und ob es sich dabei um politische Verfolgung handelte, mag offen bleiben; denn der Beigeladene hat sich nicht als oppositioneller Student exponiert und braucht dies auch nach Rückkehr in den Sudan nicht zu tun, weshalb er nicht zu der möglicherweise betroffenen Bevölkerungsgruppe gehört. Zum anderen vermutet das Deutsche Orient-Institut, dass gefasste Deserteure - mangels hinreichender Strafvollzugseinrichtungen - in besonderen Einheiten zusammengefasst und bevorzugt zu Fronteinsätzen kommandiert werden (DOI vom 12.08.1999 an VG Ansbach). Auch dem braucht der Senat nicht weiter nachzugehen; denn der Beigeladene ist - wie gezeigt - nicht desertiert. Dass schon die längere Auslandsabwesenheit als Wehrdienstentziehung angesehen und mit ähnlichen Repressalien geahndet würde, ist nicht ersichtlich. Nach übereinstimmenden Auskünften hat der Auslandsrückkehrer, der seinen Wehrdienst noch nicht abgeleistet hat, lediglich mit der gewöhnlichen Einberufung ohne weitere Benachteiligungen zu rechnen (vgl. AA vom 26.01.1999 an VG Augsburg; DOI vom 28.02.1998 an VG Aachen; vom 11.11.1998 an VG Augsburg). Im Übrigen ist unklar, ob der Beigeladene nicht seinen Wehrdienst bereits abgeleistet hat.

c) Politische Verfolgung droht dem Beigeladenen schließlich auch nicht wegen seiner Ausreise aus dem Sudan, wegen seines längeren Aufenthalts in Deutschland und wegen des hier betriebenen Asylverfahrens (Bestätigung von VGH Bad.-Württ., Urt. vom 10.05.1995 - A 13 S 2943/92 -; ebenso BayVGH, Urt. vom 23.07.1996 - 25 BA 96.32298 -; Beschluss vom 18.03.1998 - 25 B 96.36034 -; ThürOVG, Urt. vom 04.05.1999 - 3 KO 262/98 -).

Die Ausreise aus dem Sudan ist ebenso wenig verboten wie ein längerer Auslandsaufenthalt. Tatsächlich halten sich wegen der sich seit den 70er-Jahren zunehmend verschlechternden wirtschaftlichen und humanitären Lage einige Hunderttausend Sudanesen im Ausland auf, insbesondere in Libyen, Ägypten, Eritrea sowie in Westeuropa. Die Rückkehr ist im Allgemeinen problemlos möglich, vielfach sogar ohne Papiere (AA; Lagebericht vom 14.06.2000).

Der Beigeladene muss allerdings damit rechnen, bei der Wiedereinreise in den Sudan von den Sicherheitskräften befragt und gegebenenfalls verhört zu werden. So wird bei Rückkehrern verfahren, die sich länger als ein Jahr außerhalb des Sudan aufgehalten haben (vgl. VGH Bad.-Württ., Urt. vom 10.05.1995 - A 13 S 2943/92 -, Umdruck S. 46, 54; DOI vom 27.02.1998 an VG Aachen; ai vom 30.12.1998 an VG Aachen; AA, Lagebericht vom 14.06.2000). Das allein stellt indes noch keine ausgrenzende Verfolgungsmaßnahme von asylerblicher Intensität dar und wird im Übrigen gegenüber jedem Auslandsrückkehrer nach längerfristiger Abwesenheit, also nicht gerade in Anknüpfung an Asylmerkmale praktiziert. Zu asylerblichen Nachteilen - insbesondere zu längerfristiger Inhaftierung und/oder zu Misshandlungen und Folter - in Anknüpfung an die tatsächliche oder doch vermutete politische Überzeugung des Betroffenen führen diese Befragungen und Verhöre jedoch nicht in jedem Fall, sondern nur bei Hinzutreten besonderer Umstände.

Das bloße Betreiben eines Asylverfahrens im Ausland gehört nicht dazu. Es ist möglich und sogar naheliegend, dass die sudanesischen Sicherheitskräfte bei der erwähnten Befragung erfahren oder doch jedenfalls vermuten, dass der Rückkehrer im Ausland ein Asylverfahren betrieben hat. Es ist aber unwahrscheinlich, dass sie ihm allein deswegen eine regimfeindliche Gesinnung unterstellen. Ihnen ist nämlich bekannt, dass zahlreiche sudanesishe Staatsangehörige im westeuropäischen Ausland Asylanträge stellen, um sich auf diesem Wege dort ein Bleiberecht zu verschaffen, und dabei eine regimfe-

kritische Gesinnung vorschieben (AA vom 30.04.1998 an VG Mainz, vom 22.05.1998 an VG Magdeburg und vom 04.05.1999 an VG Ansbach; DOI vom 25., 27. und 28.02.1998 an VG Aachen).

Selbst wenn dem Beigeladenen tatsächlich eine regimekritische Haltung unterstellt werden sollte, hätte er nicht mit politischer Verfolgung zu rechnen. Seit 1998 ist eine gewisse Liberalisierung im Sudan erkennbar, die Anfang 2000 sogar zur Wiedezulassung oder doch zur Tolerierung zuvor verbotener Oppositionsparteien wie der Umma-Partei oder der DUP geführt hat (AA vom 08.05.1998 an VG Aachen; Lagebericht vom 14.06.2000; DOI vom 10.05.2000 an VG Ansbach; Mattes, Sudan 1999, Nahost-Jahrbuch 2000). Dies zeigt sich auch darin, dass seither die öffentliche Äußerung von - auch deutlicher - Kritik an der Regierung folgenlos möglich geworden ist und zunehmend praktiziert wird, auch in der Presse; erst bei Hinzutreten besonderer Umstände (herabsetzende Kritik; Kritik von prominenter Seite; nachdrückliche Parteinahme etwa speziell für die SPLA oder für das Nuba-Volk) muss mit Verfolgungsmaßnahmen gerechnet werden (AA vom 22.05.1998 an VG Magdeburg und vom 24.07.1998 an VG Sigmaringen; Lagebericht vom 29.09.1998; DOI vom 03.03.1998 an VG Karlsruhe; Gesellschaft für bedrohte Völker vom 25.06.1998 an VG Bayreuth). Es gibt keinerlei Hinweise darauf, dass für regimekritische Äußerungen, die im Ausland - im Zuge eines Asylverfahrens oder außerhalb - erfolgen, strengere Maßstäbe angelegt werden (AA vom 04.05.1999 an VG Ansbach; Lagebericht vom 14.06.2000). Auch amnesty international benennt für seine gegenteiligen Befürchtungen in den jüngeren Stellungnahmen keinen Referenzfall (ai vom 28. und 30.12.1998 an VG Aachen); die zuvor angeführten Referenzfälle datieren sämtlich aus der Zeit vor 1997 und betreffen im Übrigen zumeist keine zurückkehrenden Asylbewerber (ebenso Thür. OVG, Urt. vom 04.05.1999 - 3 KO 262/98 -, Umdruck S. 55).

II. Über andere Fragen hat der Senat nicht zu entscheiden. Der Streitgegenstand eines Prozesses wird durch den Kläger bestimmt (§ 82 Abs. 1, § 88 VwGO). Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten hat seine Klage auf

das Begehren beschränkt, die - für den Beigeladenen günstige - Feststellung des Bundesamtes über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG aufzuheben. Damit gehört weder die Frage, ob der Beigeladene mit Recht nicht als Asylberechtigter anerkannt worden ist, noch die weitere Frage, ob er Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 1 bis 4 oder nach Abs. 6 Satz 1 AuslG beanspruchen könnte, zum Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits.

Dass der Beigeladene nicht als Asylberechtigter nach Art. 16a GG anerkannt werden kann, hat das Bundesamt im Bescheid vom 08.05.1998 entschieden. Der Beigeladene hat den Bescheid nicht angefochten; damit ist dieser insoweit bestandskräftig geworden. Das könnte nur dann anders gesehen werden, wenn die Klage des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten, die sich gegen die positive Feststellung des Bundesamtes zu § 51 Abs. 1 AuslG richtet, damit zugleich auch den Eintritt der Bestandskraft des negativen Ausspruchs zu Art. 16a Abs. 1 GG verhindert hätte. So liegt es aber nicht. Zwar umfasst ein Asylantrag regelmäßig sowohl das Begehren auf Anerkennung als Asylberechtigter als auch auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG (§ 13 Abs. 1 und 2 AsylVfG). Auch wenn aber beide Begehren regelmäßig zusammen verfolgt werden, so bilden sie doch verschiedene Verfahrensgegenstände (vgl. BVerwG, Urt. vom 10.05.1994 - 9 C 501.93 -, BVerwGE 96, 24). Sie können damit ein unterschiedliches Verfahrensschicksal erleiden.

Auch hinsichtlich des § 53 AuslG hat der Bundesbeauftragte keinen Klageantrag gestellt. Auch hierzu war er rechtlich nicht verpflichtet. Er kann zwar gegen - dem Asylsuchenden günstige - Entscheidungen des Bundesamtes nach § 53 AuslG klagen (BVerwG, Urt. vom 06.08.1996 - 9 C 169.95 -, BVerwGE 101, 323). Es ist aber sehr zweifelhaft, ob er umgekehrt zu Gunsten des Asylsuchenden Klage erheben dürfte oder gar müsste. Das käme allenfalls dann in Betracht, wenn der Asylsuchende selbst an einer zweckentsprechenden Wahrnehmung seiner Belange aus irgend einem Grunde gehindert sein sollte. Die Frage bedarf indes keiner Vertiefung. Im vorliegenden Falle hat das Bun-

desamt eine negative Feststellung zu § 53 AuslG - bislang - nicht getroffen und musste dies auch nicht tun (§ 31 Abs. 3 Nr. 2 AsylVfG). Dann droht insofern auch keine Bestandskraft. Vielmehr wird das Bundesamt eine Feststellung zu § 53 AuslG nunmehr zu treffen haben (§ 39 Abs. 2 AsylVfG). Sollte diese dem Beigeladenen ungünstig sein, so stehen ihm Rechtsbehelfe offen, sodass es einer fürsorglichen Rechtswahrnehmung durch den Bundesbeauftragten nicht bedürfte.

Der Beigeladene seinerseits hat einen Verpflichtungsantrag zu § 53 AuslG nicht gestellt.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO, § 83b Abs. 1 AsylVfG. Ein Grund nach § 132 Abs. 2 VwGO, die Revision zuzulassen, besteht nicht.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 10 32 64, 68032 Mannheim, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen.

Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Dr. Huwar

Gerstner-Heck

Prof. Dr. Rennert